

**Sicherungsschein für Pauschalreisen**  
gemäß § 651 r des Bürgerlichen Gesetzbuches  
für tropo GmbH, Spaldingstrasse 64, 20097 Hamburg  
Nr. 1200807

Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des oben genannten Reiseveranstalters mit **Reiseantritt zwischen dem 01.07.2018 und dem 31.10.2020**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz gegenüber dem Kundengeldabsicherer **Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München** unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651 r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. – 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen nur im Zusammenhang mit der Absicherung von Pauschalreisen wenden Sie sich an Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt, Tel: 069/76725 5180, Fax: 069/76725 5199.

Frankfurt/Main, den 29.08.2018  
Swiss Re International SE,  
Niederlassung Deutschland



Richter Renner

**Wichtiger Hinweis:** Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 40% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 45 Tage vor Reisebeginn fordert und/oder annimmt. Abgesichert sind der gezahlte Reisepreis sowie notwendige Aufwendungen für die Rückreise infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters.

Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da der Versicherer nur die notwendigen Aufwendungen erstattet, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann.